

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in einer Sammlung von Vereinsprotokollen dauernd aufzubewahren.

## § 6 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus:

- a) den regelmäßigen Beiträgen seiner Mitglieder,
- b) Spenden von Mitgliedern und Dritten und
- c) ggf. sonstigen Einnahmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge jeweils zum Jahresbeginn auf das Vereinskonto einzuzahlen.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

# Satzung des Vereines „Voller Brunnen e. V.“

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Voller Brunnen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Reutlingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen werden.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung der Jugend- und Altenarbeit,
- Förderung der Eltern- und Familienarbeit,
- Förderung der Erziehung und Bildung,
- Förderung kultureller Zwecke,
- Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Miteinanders in den Stadtteilen Voller Brunnen, Storlach, Römerschanze.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Schaffung von Möglichkeiten, um alten Menschen die Möglichkeit zu geben, am Leben innerhalb der Gemeinschaft teilzunehmen
- Bildungsangebote für SeniorInnen, Bewegungs- und Gymnastikangebote
- Bildungsangebote im Rahmen einer Gemeindebücherei
- Jugendbetreuung, Jugendpflege und -fürsorge sowie die Bildung und Erziehung Jugendlicher
- Mutter- und Kind-Gruppen, Kleinkindgruppen
- Jungschargruppen
- Kinderbetreuung in Ferienzeiten
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Stadtteil in Form von Konzerten, Ausstellungen, Theateraufführungen, Vorträgen, Workshops, Kursen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen jedoch nur, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vereinsvorstand einstimmig entscheidet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, einen von der Mitgliederversammlung jährlich neu festzusetzenden Beitrag zu entrichten.
- (6) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben dem Verein gegenüber keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Verein aufgelöst werden sollte.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 4 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der SchriftführerIn
  - d) dem/der RechnerInIm Vorstand soll mindestens ein Mitglied des Evangelischen Kirchengemeinderats der Katharinengemeinde sein.
- (2) Mitglieder des Kirchengemeinderats der Evangelischen Katharinengemeinde haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt für den Verein. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder können die restlichen Mitglieder den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung bis zur Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder kommissarisch ergänzen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das Vereinsvermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss jeweils im ersten Quartal nach Ablauf eines Haushaltsjahres einberufen werden. Sie kann darüber hinaus nach Bedarf stattfinden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss spätestens nach drei Monaten einberufen werden, wenn ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind. Sie wählt in diesem Fall die Vorstandsmitglieder für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Vorstandes nach.
- (3) Die Einberufung (Schriftform) hat durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder voll beschlussfähig. Bei einer Abstimmung werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Verabschiedung des jährlich aufzustellenden Haushaltsplans,
  - b) den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vereinskassiers,
  - c) die Entlastung des Vorstands nach Abschluss eines Haushaltsjahres,
  - d) die Neuwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
  - e) die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und
  - f) im Übrigen über alle Angelegenheiten, für die nicht der Vorstand nach dieser Satzung zuständig ist.
- (6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.